

Informationsblatt Abfall

- Nr. 2 – Sammlung und Beförderung von Abfällen (§§ 53 - 55 KrWG) -

0 Geltungsbereich

Das vorliegende Informationsblatt Nr. 2 – Genehmigungen nach §§ 53 - 55 KrWG ist Teil einer Blattsammlung, die wichtige Informationen zum Thema Abfall kurz und anwenderfreundlich zur Verfügung stellen soll. Es enthält Hinweise und Erläuterungen zu Problemstellungen, die sich aus der laufenden Praxis und der aktuellen Gesetzes- und Vorschriftenlage ergeben.

Die Blattsammlung richtet sich an die Dienststellen im Bereich der Thüringer Straßenbauverwaltung sowie an deren Planer und Baugrundgutachter.

1 Problemstellung

In der bisherigen Praxis war es erforderlich, für den gewerbsmäßigen Transport von Abfällen zur Beseitigung sowie gefährlichen Abfällen zur Verwertung eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW / AbfG (alt) zu besitzen (Ausnahmen: öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie deren beauftragte Dritte, Transport von unbelastetem Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, Entsorgungsfachbetriebe).

Mit Einführung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 wurden Anzeige- und Erlaubnispflichten (§§ 53 und 54) für Abfalltransporte geregelt.

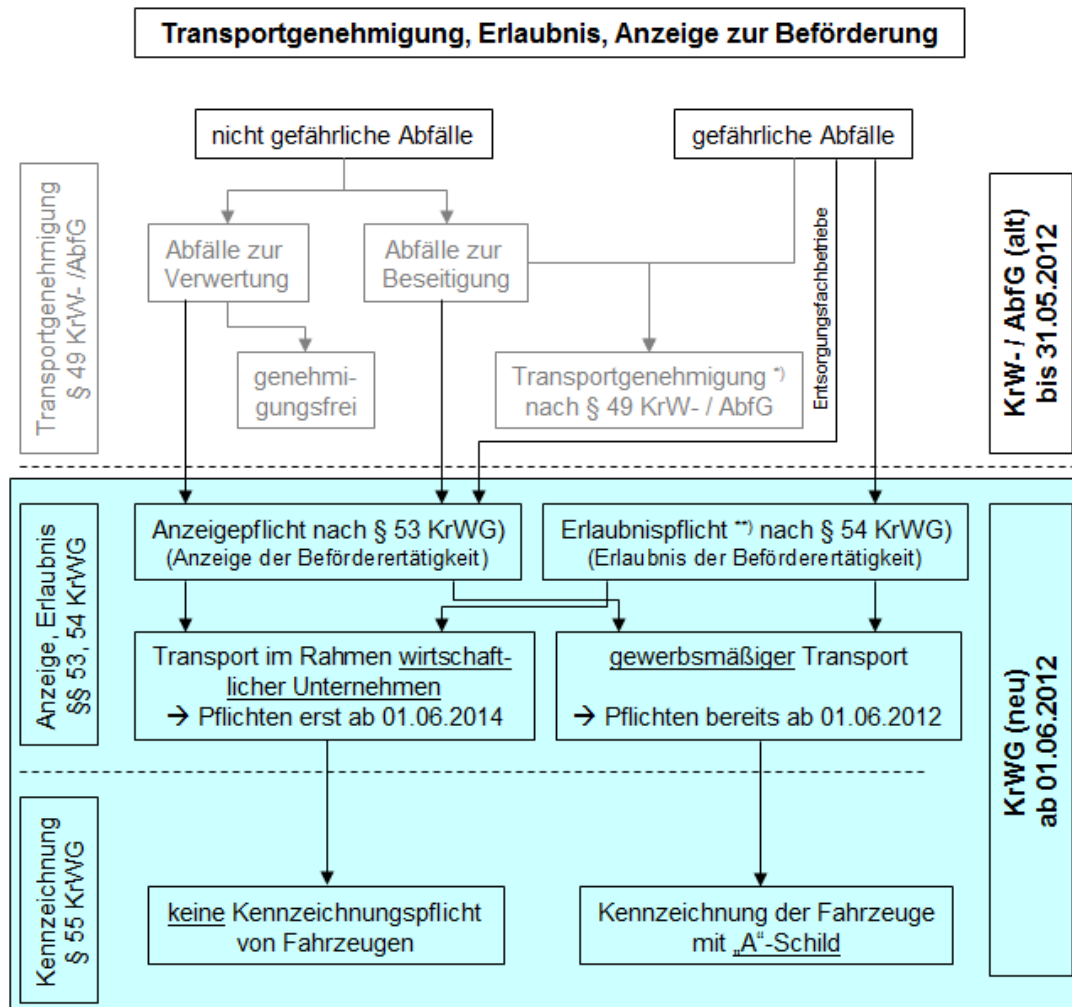
2 Erläuterung

Die Regelungen der §§ 53 und 54 beinhalten die grundsätzliche Anzeigepflicht zur Sammlung und Beförderung von Abfällen (§ 53) und die Erlaubnispflicht zur Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle (§ 54). Anders als bisher gelten diese Pflichten einheitlich für alle Sammler und Beförderer von Abfällen (einschließlich deren Subunternehmer¹) unabhängig davon, ob der Transport „gewerbsmäßig“, d.h. als Haupterwerbszweck des Transporteurs oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ (Nebenzweck) erfolgt. Für Letztere ist entsprechend § 72 (4) KrWG eine zweijährige Übergangsfrist festgelegt worden. Die Anzeige- und Erlaubnispflicht gilt für diese „nebenberuflichen Abfalltransporteure“ erst ab 01.06.2014. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist ist zudem eine Verordnung zur Konkretisierung der Anzeige- und Erlaubnisverfahren vorgesehen.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach § 54 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) und Entsorgungsfachbetriebe (EfB) mit entsprechendem Zertifikat. Unabhängig von dieser Befreiung besteht für Entsorgungsfachbetriebe aber die Pflicht der Anzeige nach § 53 bei Aufnahme ihrer Tätigkeit.

¹ siehe § 5 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)

Entsprechend § 55 KrWG sind Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, mit einem A-Schild zu kennzeichnen. Diese Pflicht besteht nur für gewerbsmäßige Transporte. Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (Nebenberufler) sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Nähere Erläuterungen können den Vollzugshinweisen des BMU (http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/krwg_vollzugshinweise_bf.pdf) entnommen werden.



*) Bisher gültige Transportgenehmigungen (befristet oder unbefristet) gelten als Beförderungserlaubnis für gefährliche Abfälle bzw. als Anzeige für nicht gefährliche Abfälle weiter.

**) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) sowie Entsorgungsfachbetriebe (Efb) mit entsprechendem Zertifikat. Letztere haben ihre Transporteurtätigkeit für die gefährlichen Abfälle dann aber in jedem Fall, analog nicht gefährlichen Abfällen, anzuzeigen.

☞ **§ 53 – grundsätzliche Anzeigepflicht, gilt für Sammler / Beförderer von Abfällen, soweit keine Erlaubnis nach § 54 vorliegt**

☞ **§ 54 – Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle, ausgenommen örE und Efb mit entsprechendem Zertifikat.**

Hinweis: Efb müssen ihre Tätigkeit trotzdem anzeigen!

☞ **§ 55 – Kennzeichnungspflicht (A-Schild) für Fahrzeuge, die Abfälle gewerbsmäßig transportieren.**

Hinweis: Kein A-Schild für Transport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen!